



Rundschreiben über die ergänzenden Garantien für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern aus und zu Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 9- oder Artikel 10-Status bezüglich IBR.

Referenz	PCCB/S2/1258456	Datum	11/12/2020
Aktuelle Version	2.01	Anwendbar ab	Veröffentlichungsdatum
Stichwörter	IBR, Artikel 9-Status, Artikel 10-Status, ergänzende Garantien		

Erstellt von	Genehmigt von
Xavier Patigny, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor a.i.

1. Ziel

Dieses Rundschreiben beschreibt die ergänzenden Garantien für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern aus und zu Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) oder Mitgliedstaaten beziehungsweise Regionen, die nicht frei von IBR sind.

2. Anwendungsgebiet

Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem **Artikel 10-Status**, die über den von der EU genehmigten Status „amtlich frei von IBR“ verfügen (siehe Liste in Anlage 1.a.).

Mitgliedstaaten oder Regionen mit einem **Artikel 9-Status**, die über ein amtliches von der EU genehmigtes Bekämpfungsprogramm gegen IBR verfügen (siehe Liste in Anlage 1.b.).

Mitgliedstaaten ohne den Artikel 9- oder Artikel 10-Status in Bezug auf IBR (siehe Liste in Anlage 1.c.)

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

- Richtlinie 64/432/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen;
- Entscheidung 2004/558/EG hinsichtlich ergänzender Garantien im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern in Bezug auf die infektiöse bovine Rhinotracheitis und der Genehmigung der von einigen Mitgliedstaaten vorgelegten Tilgungsprogramme;
- K.E. 30.04.1999: Königlicher Erlass über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen;
- K.E. 25.11.2016: Königlicher Erlass über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis;

- K.E. 22.05.2014: Königlicher Erlass über die veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen.

3.2. Sonstige

/

4. Definitionen und Abkürzungen

Abkürzungen:

- IBR Infektiöse bovine Rhinotracheitis
- BHV-1 Boviner Herpesvirus Typ 1, der die Tierseuche IBR verursacht

Definitionen:

- Schlachtrinder: Rinder, die ausschließlich dazu bestimmt sind, zu einem Schlachthof oder zu einer zugelassenen Sammelstelle verbracht zu werden, von wo aus sie ausschließlich in einen Schlachthof verbracht werden dürfen;
- Zucht- und NutZRinder: Rinder, die für die Zucht bzw. für die Milch- oder Fleischproduktion bestimmt sind;
- Handelsverkehr: innergemeinschaftlicher Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Impfung:

- gE-deletiert, gE-negativ oder Markerimpfstoff: Impfstoff gegen IBR, der keinerlei Seroreaktion gegen das Glykoprotein E hervorruft;
- Impfungen und Wiederholungsimpfungen mit gE-Markerimpfstoffen werden gemäß den Anleitungen des Impfstoffherstellers und bei Durchführung in Belgien gemäß den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016 über die Bekämpfung der infektiösen bovinen Rhinotracheitis durchgeführt.

Serologische Untersuchung:

- Bei geimpften Rindern werden die Antikörper gegen das Glykoprotein E von BHV1 mittels eines gE-ELISA untersucht;
- Bei nicht geimpften Rindern werden die Antikörper gegen BHV1 mittels eines gB-ELISA oder mittels eines vergleichbaren Tests untersucht.

IBR-Status in Belgien:

- Rinderbestand mit dem Status I4 oder „amtlich anerkannt frei von IBR“: Ein Bestand, bei dem die Impfung gegen IBR verboten ist, dessen serologischer Status in Bezug auf IBR bekannt ist und der kein Rind umfasst, das bei einer gB-ELISA-Untersuchung eine positive Reaktion zeigt;
- Rinderbestand mit dem Status I3 oder „frei von IBR“: Ein Bestand, dessen Impfstatus und serologischer Status in Bezug auf IBR bekannt ist und der kein Rind umfasst, das bei einer gE-ELISA-Untersuchung eine positive Reaktion zeigt;
- Rinderbestand mit dem Status I2 oder Bestand, der einer Impfpflicht unterliegt: Ein Bestand, dessen Impfstatus in Bezug auf IBR bekannt ist und bei dem die Impfung der Rinder gemäß einem Protokoll für Erstimpfung und Wiederholungsimpfungen durchgeführt wird;

- Rinderbestand mit dem Status I2d: Ein I2-Bestand mit Ausnahmeregelung, bei dem eine serologische Bilanz einen Prozentsatz von maximal 10% seropositiver Tiere gegen das Glykoprotein E (gE) ergibt, wobei diese Tiere regelmäßig geimpft und innerhalb eines bestimmten Zeitraums aus dem Bestand abgeführt werden. Es ist ein Übergangstatus zum Status I3 oder I4;
- Rinderbestand mit dem Status I1: Bestand, der die Anforderungen für die Erlangung oder Aufrechterhaltung eines Status I4, I3 oder I2 nicht erfüllt.

Der IBR-Status der Rinderbestände in Belgien kann bei den Vereinigungen ARSIA und DGZ angefragt werden:

- DGZ Vlaanderen (Dierengezondheidszorg = Tiergesundheitsdienst Flandern): Liste der flämischen Bestände mit den Status I2, I2d, I3 und I4 für IBR > <https://www.dgz.be/programma/ibr-bestrijding>;
- ARSIA (Association Régionale de Santé et d'Identification Animales): Kontaktieren Sie die Vereinigung per E-Mail (admin.sante@arsia.be) und geben Sie die Sanitel-Nummer des betreffenden Bestandes sowie den Betreff der Anfrage an.

Gleichwertigkeit der belgischen Status I4 und I3 mit dem Status „IBR-frei“ aus der Entscheidung 2004/558/EG.

Bestände mit den Status I3 und I4 des belgischen Bekämpfungsprogramms werden gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG gleichwertig mit Beständen mit dem Status „IBR-frei“ betrachtet.

5. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr mit Rindern in Bezug auf IBR

Übersichtstabelle

5.1. Handelsverkehr nach Belgien		
<i>Mitgliedstaat/Herkunftsregion</i>	<i>Bestimmungsmitgliedstaat</i>	
Amtlich frei von IBR oder Artikel 10-Status, siehe Liste in Anlage 1.a.	Belgien	Siehe 5.1.1.
Genehmigtes Programm oder Artikel 9-Status, siehe Liste in Anlage 1.b.	Belgien	Siehe 5.1.2.
Nicht amtlich frei von IBR und kein genehmigtes Programm, siehe Liste in Anlage 1.c.	Belgien	Siehe 5.1.3.
5.2. Handelsverkehr aus Belgien		
<i>Herkunftsmitgliedstaat</i>	<i>Mitgliedstaat/Bestimmungsregion</i>	
Belgien	Amtlich frei von IBR oder Artikel 10-Status, siehe Liste in Anlage 1.a.	Siehe 5.2.1.
Belgien	Genehmigtes Programm oder Artikel 9-Status, siehe Liste in Anlage 1.b.	Siehe 5.2.2.
Belgien	Nicht amtlich frei von IBR und kein genehmigtes Programm, siehe Liste in Anlage 1.c.	Siehe 5.2.3.

ACHTUNG: Infolge eines Zwischenaufenthalts in einer Sammelstelle kann ein Rind einen höheren Status verlieren. In einer Sammelstelle erhalten alle anwesenden Tiere den Status des Tieres mit dem niedrigsten Status. In Belgien ist dieser niedrigere Status zumindest I2.

5.1. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr nach Belgien

Handelsverkehr mit Zucht- und NutZRindern nach Belgien darf erfolgen:

- durch direkte Verbringung in den Bestimmungsbestand;
- über eine zugelassene Sammelstelle oder einen Händlerstall mit Genehmigung;
- über eine spezifische Ansammlung (z. B. Auktion).

Für den belgischen Bestimmungsbestand gelten die Aufnahmebedingungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 2016.

Auf der Gesundheitsbescheinigung werden die ergänzenden Garantien für IBR durch eine Referenz angegeben. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Empfänger der Rinder dies der Lokalen Kontrolleinheit der FASNK melden.

5.1.1. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 10-Status (amtlich frei von IBR) nach Belgien

5.1.1.1. Zucht- und NutZRinder: Es muss bescheinigt werden, dass beim Herkunftsbestand in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind.

5.1.1.2. Schlachtrinder: Es gelten keine ergänzenden Garantien.

Die Schlachtrinder müssen direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle zum belgischen Schlachthof verbracht werden, um dort geschlachtet zu werden.

5.1.2. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 9-Status (genehmigtes Programm) nach Belgien

5.1.2.1. Zucht- und NutZRinder

5.1.2.1.1. Tiere, die aus einem IBR-freien Herkunftsbestand stammen.

Keine ergänzenden Garantien für Rinder, die aus einem IBR-freien Herkunftsbestand stammen. Die Anforderungen für die Aufrechterhaltung des Status „IBR-frei“ im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs werden in Anlage 2 dieses Rundschreibens aufgeführt.

5.1.2.1.2. Die drei Grundanforderungen, die für einen nicht IBR-freien Herkunftsbestand gelten, sind die folgenden:

- a. Keine Symptome von IBR: Es muss bescheinigt werden, dass beim Herkunftsbestand in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind.
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen in den 30 Tagen vor der Versendung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert worden sein.
- c. Serologische Untersuchung IBR
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tagen Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
 - Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
 - Die Durchführung der serologischen Tests muss in einem zugelassenen Labor erfolgen;
 - Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis haben.

5.1.2.1.3. Abweichungen von den oben genannten Anforderungen, die von dem Ursprungsmitgliedstaat für Zucht- und NutZRinder für deren Verbringung zu belgischen Beständen gewährt werden:

- a. Rinder für die **Fleischproduktion**, die die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i. Eine der 3 folgenden Optionen muss erfüllt werden:
 - Option 1: Tiere, die jünger als 10 Monate sind und von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren stammen;
 - Option 2: Tiere, die gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit negativem gE-Marker geimpft und nachgeimpft wurden;
 - Option 3: Tiere, die im Ursprungsmitgliedstaat mittels eines gE-ELISA für geimpfte Tiere oder mittels eines gB-ELISA für nicht geimpfte Tiere negativ getestet wurden, wobei der Test an einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde, durchgeführt wurde.
 - ii. Die Rinder werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen Händlerstall mit Genehmigung zu einem belgischen Bestand mit Status I2 oder zu einem Mastkälberbetrieb mit Genehmigung transportiert.
Der Exporteur muss demzufolge zum Zeitpunkt der Zertifizierung ein Dokument vorlegen können, in dem bestätigt wird, dass es sich bei dem Bestimmungsort in Belgien um einen Bestand mit Status I2 oder um einen Mastkälberbetrieb mit Genehmigung handelt.

- b. **Zucht- und NutZRinder**, die die drei folgenden Anforderungen erfüllen:
 - i. Alle Rinder des Ursprungsbetriebs, die älter als 15 Monate sind, wurden geimpft und regelmäßig nachgeimpft;
 - ii. Alle Rinder, die älter als 9 Monate sind, wurden mit negativem Ergebnis einem gE-ELISA unterzogen. Der Test muss in Abständen von höchstens 12 Monaten wiederholt werden;
 - iii. Die Tiere wurden mit negativem Ergebnis einem gE-ELISA anhand von Blutproben, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurden, unterzogen.

5.1.2.2. Schlachtrinder

Es gibt keine ergänzenden Garantien. Die Schlachtrinder müssen direkt oder nach einem Zwischenaufenthalt in einer zugelassenen Sammelstelle zum Bestimmungsschlachthof gebracht werden, um dort schnellstmöglich und spätestens innerhalb von drei Tagen geschlachtet zu werden.

5.1.3. Versendung aus Mitgliedstaaten/Regionen OHNE Artikel 9- oder Artikel 10-Status nach Belgien

5.1.3.1. Zucht- und NutZRinder

5.1.3.1.1. Die drei Grundanforderungen für den Herkunftsbestand lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es muss bescheinigt werden, dass in den letzten 12 Monaten in dem Betrieb keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR aufgetreten sind;
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere müssen in den 30 Tagen vor der Versendung in einer von der zuständigen Behörde genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert worden sein;
- c. Serologische Untersuchung IBR
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tagen Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;

- Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
- Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
- Die Durchführung der serologischen Tests muss in einem zugelassenen Labor erfolgen;
- Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis haben.

5.1.3.1.2. Die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats können erlauben, dass Rinder, die mindestens eine der folgenden alternativen Anforderungen erfüllen, zu in Belgien ansässigen Beständen verbracht werden:

- a. Rinder, die für die **Fleischproduktion** bestimmt sind und die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:
- i. Eine der 4 folgenden Optionen muss erfüllt werden:
 - Option 1: Die Tiere stammen aus IBR-freien Betrieben gemäß Anhang III der Entscheidung 2004/558/EG;
 - Option 2: Die Tiere sind nicht älter als 10 Monate und stammen von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren;
 - Option 3: Die Tiere wurden gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit negativem gE-Marker geimpft und nachgeimpft;
 - Option 4: Die Tiere wurden im Ursprungsmitgliedstaat mit negativem Ergebnis einem gE-ELISA für geimpfte Tiere beziehungsweise einem gB-ELISA für nicht geimpfte Tiere anhand einer Blutprobe, die innerhalb von vierzehn Tagen vor der Versendung entnommen wurde, unterzogen,

und
 - ii. Die Tiere werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen Händlerstall mit Genehmigung zu einem belgischen Bestand mit dem Status I2 oder einem Mastkälberbetrieb mit Genehmigung verbracht. Zum Zeitpunkt der Zertifizierung muss der Exporteur demzufolge ein Dokument vorlegen können, welches belegt, dass der Bestimmungsort in Belgien ein Bestand mit dem Status I2 oder ein Mastkälberbetrieb mit Genehmigung ist.
- b. Zucht- und NutZRinder, die die folgenden drei Anforderungen erfüllen:
- i. Alle Tiere stammen aus Betrieben, in denen alle mehr als 15 Monate alten Rinder geimpft und regelmäßig nachgeimpft wurden;
 - ii. Alle mehr als neun Monate alten Tiere wurden in Abständen von höchstens 12 Monaten mit negativem Ergebnis einem gE-ELISA unterzogen;
 - iii. Die Tiere wurden mit negativem Ergebnis einem gE-ELISA anhand von Blutproben, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurden, unterzogen.
- c. Zucht- und NutZRinder, die die folgenden Anforderungen erfüllen:
- Die Tiere stammen aus IBR-freien Betrieben aus einem Mitgliedstaat, in dem die IBR meldepflichtig ist, und in deren Umkreis von 5 Kilometern in den letzten 30 Tagen keine klinischen oder pathologischen Anzeichen einer BHV1-Infektion aufgetreten sind. Darüber hinaus wurden die geimpften Tiere mittels eines gE-ELISA beziehungsweise die nicht geimpften Tiere mittels eines gB-ELISA mit negativem Ergebnis anhand einer in den 14 Tagen vor der Versendung entnommenen Blutprobe getestet.

5.1.3.2. Schlachtrinder:

Es gibt keine ergänzenden Garantien. Die Schlachtrinder müssen direkt oder nach einem Zwischenaufenthalt in einer zugelassenen Sammelstelle zum Bestimmungsschlachtort gebracht werden, um dort spätestens 72 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden.

5.2. Innergemeinschaftlicher Handelsverkehr aus Belgien

Handelsverkehr mit Zucht- und Nutztürindern aus Belgien darf erfolgen:

- direkt aus dem Bestand oder aus einer von der FASNK genehmigten Isolierungseinrichtung (siehe Anlage 3),
- über eine zugelassene Sammelstelle,
- über eine spezifische Ansammlung (z. B. Auktion).

5.2.1. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 10-Status (amtlich frei von IBR)

5.2.1.1. Zucht- und Nutztürinder

5.2.1.1.1. Die vier Grundanforderungen für den belgischen Herkunftsbestand lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es wird belegt, dass in den letzten 12 Monaten kein klinischer oder pathologischer Beweis von IBR (Verdacht) in dem Betrieb festgestellt worden ist;
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere wurden in den 30 Tagen vor der Versendung in einer von der LKE genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert;
- c. **Es dürfen nur nicht geimpfte Tiere in Frage kommen** (Tiere aus I4-Beständen und nicht geimpfte Tiere aus I3-Beständen).
- d. Serologische Untersuchung IBR:
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tage Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Der gB-ELISA muss bei diesen nicht geimpften Rindern ein negatives Ergebnis liefern;
 - Die Durchführung der serologischen Tests muss in einem zugelassenen Labor erfolgen. Zugelassene Labore:
 - das nationale Referenzlabor Sciensano, Groeselenberg 99, 1180 Brüssel,
 - die Labore von DGZ, ARSIA und Lavetan;
 - Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis haben.

Der Handelsverkehr erfolgt direkt aus der Isolierungseinrichtung zum amtlich IBR-freien Bestimmungsbestand.

5.2.1.1.2. Zulässige Abweichungen von den oben genannten Anforderungen, sofern von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats genehmigt: Rinder, die für die **Fleischproduktion** bestimmt sind, dürfen zu einem BHV-1-freien Betrieb eines amtlich IBR-freien Mitgliedsstaats oder einer amtlich IBR-freien Region verbracht werden, wenn sie die folgenden vier Anforderungen erfüllen:

- a) Die Tiere **dürfen nicht gegen IBR geimpft sein** und müssen seit ihrer Geburt in IBR-freien Betrieben gehalten worden sein (Tiere aus I4-Betrieben und nicht geimpfte Tiere aus I3-Betrieben);
- b) Die Tiere werden transportiert, ohne mit Tieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen (I1-, I2- und I2d-Bestände in Belgien);
- c) Die Tiere sind während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor der Versendung oder seit ihrer Geburt im Falle von weniger als 30 Tage alten Tieren in

ihrem Herkunftsbetrieb oder in einer von der LKE genehmigten Isolierungseinrichtung geblieben.

- d) In dem Bestimmungsmitgliedstaat unterliegt die IBR der Meldepflicht und in einem Umkreis von 5 km um die Betriebe wurde in den letzten 30 Tagen kein klinischer oder pathologischer Beweis einer IBR-Infektion festgestellt. Die Tiere wurden mit negativem Ergebnis einem gB-ELISA-Test anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 7 Tagen vor der Versendung aus dem Betrieb oder aus der Isolierungseinrichtung entnommen wurde, unterzogen.

Der Handelsverkehr erfolgt zum amtlich IBR-freien Bestand im Bestimmungsmitgliedstaat gemäß den Anforderungen der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats. Der Exporteur informiert sich vorab bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats über die Aufnahmebedingungen in einen IBR-freien Bestand.

5.2.1.2. Schlachtrinder:

Es gelten keine ergänzenden Garantien. Die Schlachtrinder müssen direkt zum Bestimmungsschlachthof verbracht werden, um dort spätestens 72 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden.

5.2.2. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen mit einem Artikel 9-Status (genehmigtes Programm)

5.2.2.1. Zucht- und NutZRinder

5.2.2.1.1. Zucht- und NutZRinder aus IBR-freien Beständen mit dem Status I4 beziehungsweise I3.

Es gibt keine ergänzenden Garantien für Tiere, die aus IBR-freien Beständen mit dem Status I4 beziehungsweise I3 stammen.

5.2.2.1.2. Die drei Grundanforderungen für Herkunftsbestände mit dem Status I2 beziehungsweise I2d lauten wie folgt:

- a. Keine Symptome von IBR: Es sind in den letzten 12 Monaten keine klinischen oder pathologischen Anzeichen von IBR (Verdacht) aufgetreten.
- b. Isolierung von 30 Tagen: Die Tiere wurden in den 30 Tagen vor der Versendung in einer von der zuständigen Behörde (LKE) genehmigten Isolierungseinrichtung isoliert.
- c. Serologische Untersuchung IBR
 - Die Blutprobe darf frühestens nach 21 Tagen Isolierung entnommen werden;
 - Alle Rinder in der Isolierungseinrichtung müssen getestet werden;
 - Bei geimpften Rindern muss der gE-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
 - Bei nicht geimpften Rindern muss der gB-ELISA ein negatives Ergebnis liefern;
 - Die Durchführung der serologischen Tests muss in einem zugelassenen Labor erfolgen. Die zugelassenen Labore sind:
 - das nationale Referenzlabor Sciensano, Groeselenberg 99, 1180 Brüssel,
 - die Labore von DGZ, ARSIA und Lavetan;
 - Alle Rinder in Isolierung müssen ein negatives Ergebnis haben.

Der Handelsverkehr erfolgt direkt von der Isolierungseinrichtung zum IBR-freien Bestimmungsbestand.

5.2.2.1.3. Rinder für die **Fleischproduktion**, die die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:

- i. Eine der 3 folgenden Optionen muss erfüllt werden:
 - Option 1: Tiere, die jünger als 10 Monate sind und von geimpften und regelmäßig nachgeimpften Muttertieren stammen (z. B. Kälber von I2-Beständen in Belgien);

Option 2: Tiere, die gemäß den Anleitungen des Herstellers regelmäßig mit negativem gE-Marker geimpft und nachgeimpft wurden: z. B. Schlachtkühe, Jungbullen aus I2-Beständen;

Option 3: Tiere, die mit negativem Ergebnis einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern (gE-ELISA-Test für geimpfte Tiere, gB-ELISA-Test für nicht geimpfte Tiere) anhand einer Blutprobe, die innerhalb von 14 Tagen vor der Versendung entnommen wurde, unterzogen wurden,

und

- ii. Die Rinder werden, ohne mit Tieren eines niedrigeren Gesundheitsstatus in Kontakt zu kommen, direkt oder über eine zugelassene Sammelstelle oder einen Händlerstall mit Genehmigung zu einem Betrieb ohne bekannten IBR-Status (nicht IBR-frei) im Bestimmungsmitgliedstaat transportiert. In diesen Beständen werden sie in Ställen gemästet, von denen aus alle Tiere ausschließlich zum Schlachthof verbracht werden dürfen.

Der Exporteur muss demzufolge zum Zeitpunkt der Zertifizierung ein Dokument (eventuell elektronisch) vorlegen, in dem bestätigt wird, dass es sich bei dem Bestimmungsort um einen nicht IBR-freien Mastbestand handelt.

5.2.2.2. Schlachtrinder

Es gelten keine ergänzenden Garantien. Die Schlachtrinder müssen direkt oder nach einem Zwischenaufenthalt in einer zugelassenen Sammelstelle zum Bestimmungsschlachthof verbracht werden, um dort spätestens 72 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet zu werden.

5.2.3. Versendung aus Belgien in Mitgliedstaaten/Regionen ohne Artikel 9- oder Artikel 10-Status

5.2.3.1. Zucht- und NutZRinder: Es gelten keine ergänzenden Garantien.

5.2.3.2. Schlachtrinder: Es gelten keine ergänzenden Garantien.

6. Anlagen

Anlage 1: Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 10-, Artikel 9-Status oder ohne IBR-Status

Anlage 2: Anforderungen für den Status „IBR-frei“ eines Rinderbestandes im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs

Anlage 3: Von der zuständigen Behörde genehmigte Isolierungseinrichtung

7. Übersicht der Revisionen

Übersicht der Revisionen des Rundschreibens		
Version	Anwendbar ab	Grund und Umfang der Revision
1.0	26.02.2015	Erteilung des Artikel 9-Status in Bezug auf IBR für Belgien durch die EU
2.0	24/09/2020	Erteilung des Artikel 9- beziehungsweise Artikel 10-Status in Bezug auf IBR für verschiedene Regionen oder Länder durch die EU
2.1	Veröffentlichungsdatum	Erteilung des Artikel 9- beziehungsweise Artikel 10-Status in Bezug auf IBR für verschiedene Regionen oder Länder durch die EU

ANLAGE 1: Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit Artikel 10-, Artikel 9-Status oder ohne IBR-Status

1.a. Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit **Artikel 10-Status**

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Regionen des Mitgliedstaates, in denen die ergänzenden Garantien für IBR gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG gelten</i>
Dänemark	Alle Regionen
Deutschland	Alle Regionen
Italien	Autonome Provinz Bozen und Region Aostatal
Österreich	Alle Regionen
Finnland	Alle Regionen
Schweden	Alle Regionen
Vereinigtes Königreich	Jersey
Tschechien	Alle Regionen

1.b. Liste der Mitgliedstaaten oder Regionen mit **Artikel 9-Status**

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Regionen des Mitgliedstaates, in denen die ergänzenden Garantien für IBR gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG gelten</i>
Belgien	Alle Regionen
Tschechien	Alle Regionen
Frankreich	Region Auvergne-Rhône-Alpes Region Bourgogne-Franche-Comté Region Bretagne Region Centre-Val de Loire Region Grand Est Region Haut-de-France Region Normandie Region Nouvelle-Aquitaine Region Okzitanien Region Pays de la Loire Region Provence-Alpes-Côte d'Azur
Italien	Region Friuli-Venezia Giulia Autonome Provinz Trento
Luxemburg	Alle Regionen

1.c. Liste der Mitgliedstaaten **ohne** Artikel 9- oder Artikel 10-Status.

Bulgarien	Zypern	Kroatien	Spanien
Estland	Griechenland Frankreich	Ungarn Griechenland	Irland Ungarn
Italien Irland	Lettland Italien	Litauen Lettland	Malta Litauen
Niederlande Luxemburg	Polen Malta	Portugal Niederlande	Rumänien Polen
Slowakei Portugal	Slowenien Rumänien	Vereinigtes Königreich außer Jersey	Slowakei
Slowenien			

ANLAGE 2: Die Anforderungen für den Status „IBR-frei“ eines Rinderbestands im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs

- I. Bedingungen für den Erhalt des Status „IBR-frei“ für einen Betrieb:
 1. In dem Betrieb wurde in den letzten 6 Monaten kein Verdacht auf IBR registriert und keines der Rinder des Betriebs zeigt klinische Anzeichen einer Infektion mit IBR; kein Kontakt mit Tieren mit einem niedrigeren IBR-Status möglich und
 2. nur Aufnahme von Rindern aus IBR-freien Betrieben;
 3. Weibliche Rinder werden ausschließlich mit IBR-freiem Rindersperma befruchtet oder von Bullen aus IBR-freien Betrieben gedeckt;
 4. Einer der folgenden Tests wird zum Nachweis angewandt:
Durchführung eines serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR - mit jeweils negativen Ergebnissen - anhand von mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 5 bis 7 Monaten von allen mehr als 9 Monate alten weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, die für Zuchtzwecke verwendet werden oder werden sollen, oder Anwendung eines Kontrollsystems, das vergleichbare gesundheitliche Garantien bietet, z.B. Kombination von Milch- und Blutuntersuchungen.
- II. Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Status „IBR-frei“ für einen Betrieb
 1. Der Betrieb erfüllt weiterhin die unter den Punkten 1 bis 4 genannten Bedingungen für den Erhalt eines seuchenfreien Status;
 2. Innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wird im Betrieb ein serologischer Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR - mit jeweils negativen Ergebnissen - anhand von mindestens einer einzelnen Blutprobe durchgeführt, die von allen mehr als 24 Monate alten Rindern entnommen wurde (oder ein Überwachungsprogramm, das vergleichbare gesundheitliche Garantien bietet, z. B. Kombination von Milch- und Blutuntersuchungen).
- III. Der Status „IBR-frei“ eines Betriebs wird ausgesetzt, wenn bei den Tests für den Erhalt oder für die Aufrechterhaltung des Status ein Tier auf einen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR positiv reagiert hat.
- IV. Der Status „IBR-frei“ eines Betriebs wird erst nach einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen IBR mit jeweils negativen Ergebnissen, der frühestens 30 Tage nach dem Entfernen der seropositiven Tiere anhand von mindestens zwei Blutproben, die im Abstand von 3 Monaten von allen weiblichen und männlichen Rindern entnommen wurden, durchgeführt wird, erneut zuerkannt.

ANLAGE 3: Von der zuständigen Behörde genehmigte Isolierungseinrichtung

Bedingungen für die Genehmigung der Isolierungseinrichtung in Belgien

- Es muss sich um einen separaten Stall, aber nicht zwangsläufig um einen separaten Bestand handeln, wobei kein direkter oder indirekter Kontakt zu den nicht isolierten Rindern bestehen darf;
- Es darf sich nicht um einen Händlerstall handeln;
- Eine Umkleidekabine, in der sich die persönliche Arbeitskleidung, ein Fußbad zur Desinfektion und ein Waschbecken mit Seife zum Händewaschen befindet, muss vorhanden sein;
- Es muss eine einzige Person für die Pflege verantwortlich sein;
- Eine schriftliche Erklärung des Verantwortlichen, in welcher jener erklärt, die Bedingungen einzuhalten, muss eingefordert werden;
- Die LKE muss vorab beurteilen, ob die Isolierungseinrichtung den oben genannten Punkten gerecht wird.

Bedingungen für die Isolierung

- Die Dauer der Isolierung beträgt 30 Tage nach Ankunft des letzten Tieres;
- Während der Isolierung dürfen keine Tiere eintreffen;
- Ein Register über die Ein- und Ausgänge muss erstellt werden;
- Während des Aufenthalts in der Isolierungseinrichtung dürfen keine klinischen Symptome von IBR auftreten.